



Aargauische Pensionskasse

Kernplan Kanton Aargau

Stand 2022

Inhaltsverzeichnis

Kernplan

Art. 1	Gültigkeit	2
Art. 2	Eintrittsschwelle	2
Art. 3	Versicherter Lohn	2
Art. 4	Altersleistungen	3
Art. 5	Todesfallleistungen	3
Art. 6	Invalideleistungen	4
Art. 7	Beiträge	4
Art. 8	Freiwilliges Sparen	5
Art. 9	Künftige Änderungen	5

Anhang zum Kernplan

A	Voraussichtliches Sparguthaben	6
B	Umwandlungssatz	8
C	Überbrückungsrente	8
D	Vorfinanzierung vorzeitige Pensionierung	9
E	Vorfinanzierung Überbrückungsrente	10
F	Übergangsbestimmungen zur Senkung des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2022	11

Kernplan

Art. 1 Gültigkeit

Der vorliegende Vorsorgeplan gilt ab 01. Januar 2022 für die Mitglieder des Regierungsrates, die nach dem 31. Dezember 2016 ihr Amt angetreten haben, die Mitglieder des Obergerichts, die Angestellten und Beamten des Kantons und seiner selbstständigen Anstalten sowie die Angestellten der Gemeinden, deren Lohn direkt durch den Kanton ausgerichtet wird sowie die diesem Kreis zuzuordnenden Rentnerinnen und Rentner. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen in Ergänzung zum Vorsorgeglement (im Folgenden: VR).

Art. 2 Eintrittsschwelle

Massgebend ist die Eintrittsschwelle gemäss BVG.

Art. 3 Versicherter Lohn

- ¹ Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug.
- ² Als anrechenbarer Jahreslohn gilt der AHV-Jahreslohn vermindert um die in Abs. 3 aufgeführten Lohnbestandteile. Art. 79c BVG bleibt vorbehalten.
- ³ Folgende Lohnbestandteile werden nicht zum anrechenbaren Lohn gezählt:
 - a) Entschädigungen für geleistete Überstunden oder Überzeit;
 - b) Sämtliche von der Leistung oder vom Geschäftsergebnis abhängige Prämien;
 - c) Treueprämien und Dienstaltersgeschenke;
 - d) Entschädigungen gemäss § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 1 und 2, § 6 bis § 7 und 8, § 16 und 17 Inkonvenienzverordnung (SAR 161.221)
- ⁴ Der Koordinationsabzug entspricht:
30 % des anrechenbaren Jahreslohns, mindestens 60 % und höchstens 100 % der maximalen AHV-Altersrente;

Art. 4 Altersleistungen (Art. 23 ff. VR)

- ¹ Das ordentliche Pensionierungsalter beträgt 65 Jahre.
- ² Die jährlichen Spargutschriften werden in Prozenten des versicherten Lohns berechnet. Das für die Berechnung der Spargutschriften massgebende Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Es gelten folgende Ansätze:

Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohns
20 – 24	6.0
25 – 34	13.5
35 – 39	17.5
40 – 44	19.5
45 – 49	21.5
50 – 54	23.5
55 – 65	25.5
66 – 70	0.0

- ³ Freiwillige Einkäufe sind auch während der Weiterführung der Altersvorsorge zulässig. Als voraussichtliches Sparguthaben gemäss Art. 13 Abs. 4 Vorsorgereglement gilt der im Alter 65 berechnete Wert (siehe Anhang des Vorsorgeplans, Tabelle A).
- ⁴ Die Alterskinderrente beträgt 12.5 % der Altersrente.

Art. 5 Todesfalleistungen (Art. 32 ff. VR)

- ¹ Die Rente an Witwen oder Witwer sowie Partnerinnen oder Partner beträgt:
 - a) beim Tod von Versicherten vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters: 60 % der vollen Invalidenrente;
 - b) beim Tod von Versicherten mit aufgeschobenem Altersrücktritt: 60 % der auf den Todeszeitpunkt berechneten Höhe der Altersrente;
 - c) beim Tod von Rentnerinnen oder Rentnern: 60 % der zuletzt ausgerichteten Alters- bzw. Invalidenrente.
- ² Die Abfindung beim Tod einer Rentnerin oder eines Rentners entspricht drei Jahresrenten in der Höhe der BVG-Mindestrente.

- ³ Die Waisenrente wird wie folgt berechnet:
- a) beim Tod von Versicherten vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters: in Prozenten der vollen Invalidenrente;
 - b) beim Tod von Versicherten mit aufgeschobenem Altersrücktritt: in Prozenten der auf den Todeszeitpunkt berechneten Höhe der Altersrente;
 - c) beim Tod von Rentnerinnen oder Rentnern: in Prozenten der zuletzt ausgerichteten Alters- bzw. Invalidenrente.
- ⁴ Die Höhe der Waisenrente beträgt 25 %.

Art. 6 **Invalidenleistungen** (Art. 40 ff. VR)

- ¹ Für die Berechnung der Invalidenleistungen von Versicherten mit variablen Lohnbestandteilen wird auf den versicherten Lohn der letzten 12 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit abgestellt. In den übrigen Fällen ist der versicherte Lohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit massgebend.
- ² Die volle Invalidenrente beträgt 65 % des versicherten Lohns und die Invalidenkin-derrente 25 % der zugesprochenen Invalidenrente.
- ³ Der Anspruch auf eine Invalidenrente wird gestützt auf Art. 42 Abs. 2 VR für zwei Jahre aufgeschoben.

Art. 7 Beiträge (Art. 12 VR)

- ¹ Die Zahlenwerte für die Spargutschriften und die Risikobeiträge sind in Prozenten des versicherten Lohns angegeben. Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Sparbeitrag Versicherte	Sparbeitrag Arbeitgeber	Risikobeitrag Versicherte	Risikobeitrag Arbeitgeber
18 – 19	-	-	1.0	1.7
20 – 24	2.4	3.6	1.0	1.7
25 – 34	6.1	7.4	1.0	1.7
35 – 39	7.1	10.4	1.0	1.7
40 – 44	8.1	11.4	1.0	1.7
45 – 49	9.1	12.4	1.0	1.7
50 – 54	9.1	14.4	1.0	1.7
55 – 65	10.1	15.4	1.0	1.7
66 – 70	-	-	-	-

- ² Die Risikoprämie deckt sowohl die Leistungen für Tod und Invalidität als auch den administrativen Verwaltungsaufwand ab. Der Anteil der Risikoprämie, welcher für den administrativen Verwaltungsaufwand verwendet wird, wird im Geschäftsbericht ausgewiesen.
- ³ Die in Abs. 1 festgelegten Beitragsaufteilungen gelten nicht für den freiwillig versicherten Lohn (vgl. Art. 11a bis 11c VR). Für diesen leistet die versicherte Person die gesamten Beiträge.

Art. 8 **Freiwilliges Sparen** (Art. 12 VR)

- ¹ Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs kann die versicherte Person zusätzlich zu den Sparbeiträgen gemäss Art. 7 Abs. 1 (Sparen Standard) freiwillig Sparbeiträge in der Höhe von 1 % des versicherten Lohns (Sparen 1+) oder von 2 % des versicherten Lohns (Sparen 2+) leisten. Sie werden dem Sparguthaben gutgeschrieben.
- ² Die Sparbeiträge des Arbeitgebers sowie die Risikobeiträge bleiben unverändert.
- ³ Die Spargutschriften gemäss Art. 4 Abs. 2 erhöhen sich entsprechend.
- ⁴ Das freiwillige Sparen ist frühestens ab 1. Januar nach Eintritt in den Vorsorgeplan möglich. Der Beginn, die Änderung der Höhe oder die Beendigung des freiwilligen Sparens kann nur auf den Jahreswechsel erfolgen. Die Anpassung muss der APK bis spätestens am 30. November für das Folgejahr mitgeteilt werden.
- ⁵ Beim freiwillig versicherten Lohn (vgl. das Reglement über die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns) ist das freiwillige Sparen ausgeschlossen.

Art. 9 **Künftige Änderungen**

Unter Berücksichtigung der im Pensionskassendekret in den §§ 5-11 enthaltenen Eckwerte kann die APK den Kernplan jederzeit ändern, wobei die wohlerworbenen Rechte zu wahren sind.

Anhang

A Voraussichtliches Sparguthaben

1. Das voraussichtliche Sparguthaben wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt*

* Der Wert gilt zu Beginn des Versicherungsjahres, in dem der Versicherte das entsprechende BVG-Alter erreicht.

Standard:

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	0	32	136.2	44	401.0	56	809.2
21	6.0	33	152.4	45	428.5	57	850.9
22	12.1	34	168.9	46	458.6	58	893.4
23	18.3	35	185.8	47	489.3	59	936.8
24	24.7	36	207.0	48	520.6	60	981.0
25	31.2	37	228.6	49	552.5	61	1026.1
26	45.3	38	250.7	50	585.1	62	1072.1
27	59.7	39	273.2	51	620.3	63	1019.0
28	74.4	40	296.2	52	656.2	64	1166.9
29	89.4	41	321.6	53	692.8	65	1215.7
30	104.7	42	347.5	54	730.2		
31	120.3	43	374.0	55	768.3		

Sparen 1+:

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	0.0	32	143.5	44	423.8	56	851.5
21	6.0	33	160.9	45	452.8	57	895.0
22	12.1	34	178.6	46	484.4	58	939.4
23	18.3	35	196.7	47	516.6	59	984.7
24	24.7	36	219.1	48	549.4	60	1030.9
25	31.2	37	242.0	49	582.9	61	1078.0
26	46.3	38	265.3	50	617.1	62	1126.1
27	61.7	39	289.1	51	653.9	63	1175.1
28	77.4	40	313.4	52	691.5	64	1225.1
29	93.4	41	340.2	53	729.8	65	1276.1
30	109.8	42	367.5	54	768.9		
31	126.5	43	395.4	55	808.8		

Sparen 2+:

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	0.0	32	151.1	44	446.8	56	894.0
21	6.0	33	169.6	45	477.2	57	939.4
22	12.1	34	188.5	46	510.2	58	985.7
23	18.3	35	207.8	47	543.9	59	1032.9
24	24.7	36	231.5	48	578.3	60	1081.1
25	31.2	37	255.6	49	613.4	61	1130.2
26	47.3	38	280.2	50	649.2	62	1180.3
27	63.7	39	305.3	51	687.7	63	1231.3
28	80.5	40	330.9	52	727.0	64	1283.5
29	97.6	41	359.0	53	767.0	65	1336.7
30	115.1	42	387.7	54	807.8		
31	132.9	43	417.0	55	849.5		

2. Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

B Umwandlungssatz

Alter	Umwandlungssatz	Alter	Umwandlungssatz
58	4.20 %	65	5.00 %
59	4.30 %	66	5.15 %
60	4.40 %	67	5.30 %
61	4.50 %	68	5.45 %
62	4.60 %	69	5.65 %
63	4.70 %	70	5.85 %
64	4.85 %		

Das Alter der versicherten Person wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Ansätze anteilmässig berechnet.

Altersleistungen werden gemäss dem bis 31. Dezember 2021 geltenden Umwandlungssatz zugesprochen, wenn die rentenberechtigte Person Geburtsjahr 1956 oder älter hat.

Die Übergangsbestimmungen zur Senkung des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2022 sind in Anhang F aufgeführt.

C Überbrückungsrente

1. Die lebenslängliche Kürzung der Altersrente entspricht für eine Überbrückungsrente von CHF 1000 folgendem Betrag (in CHF):

Alter bei Beginn der Auszahlung	Alter bei Beendigung der Auszahlung						
	59	60	61	62	63	64	65
58	41.60	82.20	122.00	160.90	198.90	236.10	272.50
59		42.60	84.20	124.90	164.70	203.60	241.70
60			43.60	86.20	127.80	168.60	208.40
61				44.60	88.10	130.70	172.40
62					45.50	90.10	133.60
63						46.50	92.00
64							48.00

2. Das Alter der versicherten Person wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Ansätze anteilmässig berechnet.

D Vorfinanzierung vorzeitige Pensionierung

1. Die maximal mögliche Einkaufssumme für die Vorfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt:

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	261.1	32	331.0	44	419.9	56	532.4
21	266.3	33	337.6	45	428.3	57	543.0
22	271.6	34	344.4	46	436.9	58	553.9
23	277.0	35	351.3	47	445.6	59	476.8
24	282.5	36	358.3	48	454.5	60	400.5
25	288.1	37	365.5	49	463.6	61	324.7
26	293.9	38	372.8	50	472.9	62	249.3
27	299.8	39	380.3	51	482.4	63	174.3
28	305.8	40	387.9	52	492.0	64	86.4
29	311.9	41	395.7	53	501.8	65	0.0
30	318.1	42	403.6	54	511.8		
31	324.5	43	411.7	55	522.0		

2. Das Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

E Vorfinanzierung Überbrückungsrente

1. Der maximal mögliche Betrag für die Vorfinanzierung der Überbrückungsrente entspricht für eine Überbrückungsrente von CHF 1000 pro Jahr folgendem Betrag (in CHF):

Alter	Betrag	Alter	Betrag	Alter	Betrag	Alter	Betrag
20	3057	32	3877	44	4918	56	6236
21	3118	33	3955	45	5016	57	6361
22	3180	34	4034	46	5116	58	6488
23	3244	35	4115	47	5218	59	5622
24	3309	36	4197	48	5322	60	4736
25	3375	37	4281	49	5428	61	3831
26	3442	38	4367	50	5537	62	2905
27	3511	39	4454	51	5648	63	1958
28	3581	40	4543	52	5761	64	990
29	3653	41	4634	53	5876	65	0
30	3726	42	4727	54	5994		
31	3801	43	4822	55	6114		

2. Das Alter der versicherten Person wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Ansätze anteilmässig berechnet.

F Übergangsbestimmungen zur Senkung des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2022

Ziff. I Versicherte

1. Geltung

Nachstehende Bestimmungen gelten für Versicherte mit Geburtsjahr 1957 und jünger, die bereits am 31. Dezember 2020 bei der APK versichert waren.

2. APK-Gutschrift 2022

Per 1. Januar 2022 erhalten Versicherte eine APK-Gutschrift 2022 in der Höhe von 1.25 % ihres am 31. Dezember 2021 vorhandenen Sparguthabens (Art. 27 VR). Im Jahr 2021 erfolgte freiwillige Einkäufe in die reglementarischen Vorsorgeleistungen (Art. 13 Abs. 2 VR) sowie Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung werden für die Berechnung der APK-Gutschrift 2022 vom Sparguthaben per 31. Dezember 2021 abgezogen.

Die APK-Gutschrift 2022 wird separat ausgewiesen und gleich verzinst wie das Sparguthaben. Für die ersten zwei Jahre nach der Senkung des Umwandlungssatzes, erstmals per 31. Dezember 2022, wird das Sparguthaben um je die Hälfte der APK-Gutschrift 2022 und den Zinsertrag erhöht.

Bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter wird das Sparguthaben um die noch nicht übertragene APK-Gutschrift 2022 erhöht, soweit eine Altersrente gewählt wird. Soweit ein Alterskapital gewählt wird, verfällt die noch nicht dem Sparguthaben zugeteilte APK-Gutschrift 2022 zugunsten der APK.

Bei Austritt aus der APK oder Tod vor dem 31. Dezember 2024 verfällt die noch nicht auf das Sparguthaben übertragene APK-Gutschrift 2022 zugunsten der APK.

3. Abfederung Umwandlungssatzsenkung

Für die Berechnung des Umwandlungssatzes im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis am 31. Dezember 2023 wird zuerst der bis 31. Dezember 2021 geltende Umwandlungssatz bestimmt. Der anwendbare Umwandlungssatz ergibt sich, indem der bisherige Umwandlungssatz für jeden vollen oder angebrochenen Kalendermonat ab 1. Januar

2022 bis zum Eintritt des Vorsorgefalls Alter um den Wert von 0.010 % (Alter 58 bis 61), 0.013 % (Alter 62 bis 67) bzw. 0.015 % (Alter 68 bis 70) herabgesetzt wird.

Das Alter der versicherten Person wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Altersjahres wird der Umwandlungssatz anteilmässig anhand der im jeweiligen Kalendermonat gültigen Umwandlungssätze im nächsthöheren und nächsttieferen ganzen Alter bestimmt. Der auf diese Weise berechnete Umwandlungssatz wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

4. Kürzung bei Überentschädigung

Die gemäss diesen Übergangsbestimmungen berechnete Altersrente wird um den Betrag gekürzt, um den sie den Rentenbetrag übersteigt, der sich auf der Basis des Sparguthabens ohne APK-Gutschrift 2022 und des bis 31. Dezember 2021 geltenden Umwandlungssatzes ergeben würde.

Ziff. II (Teil-)Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner

(Teil-)Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner mit Jahrgang 1957 oder jünger, die am 31.12.2021 Anspruch auf eine Invalidenrente nach Art. 40 des Vorsorgereglements haben, erhalten per 1. Januar 2022 eine APK-Gutschrift 2022 in der Höhe von 1.25 % ihres am 31. Dezember 2021 vorhandenen, aufgrund des letzten versicherten Lohns weitergeführten Sparguthabens.

Die APK-Gutschrift 2022 wird separat ausgewiesen und gleich verzinst wie das weitergeführte Sparguthaben. Für jedes Jahr nach der Senkung des Umwandlungssatzes, erstmals per 31. Dezember 2021, wird das Sparguthaben um je die Hälfte der APK-Gutschrift 2022 und den Zinsertrag erhöht.

Bei der Neuberechnung der Invalidenrente nach Art. 41 Abs. 3 VR wird das Sparguthaben um die noch nicht übertragene APK-Gutschrift 2022 erhöht.

Bei Reduktion des Anspruchs auf die Invalidenrente und Austritt aus der APK verfällt die noch nicht auf das Sparguthaben übertragene APK-Gutschrift 2022 proportional zum Wegfall der Invalidität an die APK.



Hintere Bahnhofstrasse 8
Postfach
5001 Aarau
Telefon 062 838 91 31
Fax 062 838 91 40
www.agpk.ch
info@agpk.ch